

ginn des Jahres 1933 aus dem Justizdienst zu entfernen.

Nach der Zerschlagung des Hitlerfaschismus stellte Genosse Dr. Grossmann trotz seines fortgeschrittenen Alters und trotz seiner angegriffenen Gesundheit seine reichen Erfahrungen in den Dienst des demokratischen Aufbaus. Als Richter in Eisenach, als Vorsitzender eines Strafsenats beim Oberlandesgericht in Gera und seit April 1950 als Oberlandesgerichtspräsident in Erfurt hat er zur Entwicklung einer parteilichen Rechtsprechung beigetragen, die die Errungenschaften der Werktätigen schützen und der demokratischen Gesetzmäßigkeit den Weg bereiten half.

Neben seiner Tätigkeit in hohen richterlichen Funktionen hat Genosse Grossmann auch in hervorragendem Maße an der Heranbildung juristischer Kader aus den Reihen der Arbeiterklasse und anderer werktätiger Schichten mitgewirkt. In seiner Lehrtätigkeit an der Richterschule in Gera vermittelte er den heranwachsenden Staatsfunktionären die Fragen des Rechts von den Grundlagen des Marxismus-Leninismus aus. Seinen Schülern war er ein ebenso guter Genosse wie ein väterlicher Freund. Dafür sprechen ihm die Teil-

nehmer dieser Lehrgänge ihren Dank und ihre Anerkennung aus.

Nach seinem Ausscheiden aus dem Justizdienst der DDR im Jahre 1952 war Genosse Dr. Grossmann niemals müde geworden, im Rahmen der ihm durch seinen Gesundheitszustand gesetzten Grenzen am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Er leistete aktive politische Arbeit in der Wohnparteiorganisation seines Stadtbezirks, in der Nationalen Front, im Kreiskomitee des Friedensrates, in der VDJD sowie im Groscurth-Ausschuß zur Verteidigung der von der reaktionären Justiz Westdeutschlands verfolgten deutschen Patrioten.

Für seine beruflich hervorragende und politisch profilierte Arbeit sagen dem von uns gegangenen Genossen Dr. Hermann Grossmann die Juristen der DDR, das Ministerium der Justiz und alle Werktätigen, die ihn kannten und schätzten, einen letzten Dank.

Wir werden das Andenken unseres verstorbenen Genossen Grossmann am besten ehren, indem wir in seinem Geiste für die Vollendung des Sozialismus, die Sicherung des Friedens und die nationale Wiedergeburt Deutschlands auf demokratischer Grundlage weiterkämpfen.

Aus der Praxis — für die Praxis

Die Qualität der Anklagen weiter verbessern!

In NJ 1959 S. 401 ff. wurde die Methode der Vorbereitung und des Aufbaus des vom Staatsanwalt zu haltenden Schlußvortrags dargelegt. Solche Ausführungen können der staatsanwaltschaftlichen Praxis große Hilfe leisten.

An dieser Stelle soll erneut über ein weiteres, äußerst wichtiges Teilgebiet der staatsanwaltschaftlichen Arbeit — die Anklagetätigkeit — gesprochen werden*.

Ausgangspunkt muß die Tatsache sein, daß sich die Anklagepolitik nicht in den gefertigten Anklagen erschöpft. Damit ist vielmehr nur der vorläufige Abschluß der staatsanwaltschaftlichen Arbeit bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens gekennzeichnet. Für eine gute Anklagetätigkeit ist jedoch eine umfangreiche vorbereitende Arbeit Voraussetzung. Sie beginnt zum Teil bereits vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Es kommt in diesem Zusammenhang vor allem auf eine enge Zusammenarbeit des Staatsanwalts mit der Volkspolizei in solchen Fällen an, in denen konkreter Verdacht hinsichtlich des Vorügens strafbarer Handlungen besteht. Um das zu erwartende Verfahren gründlich und umfassend vorzubereiten, ist die Mitarbeit des Staatsanwalts vom ersten Tage des Bekanntwerdens an erforderlich. Auf diese Weise wird er 1. über den Gang der Ermittlungen, auftretende Schwierigkeiten in der Beweisführung und anderes orientiert sein und 2. gemeinsam mit den Untersuchungsorganen einen Plan der Ermittlungen aufstellen und die Reihenfolge des Ablaufs bestimmter Maßnahmen festlegen können.

Das ist keine Mehrarbeit im Sinne einer nicht unbedingt nötigen Belastung. Mit einer solchen Arbeitsweise werden — diese Erfahrung kann jeder selbst sammeln — gute Erfolge erzielt. Es werden dadurch die Erfordernisse des Strafprozesses insgesamt besser erfüllt, und es wird auch bedeutend mehr Zeit für die Tätigkeit des Staatsanwalts innerhalb der Anklagefrist frei.

In der Mehrzahl aller Fälle muß die Haupttätigkeit des Staatsanwalts zur Vorbereitung einer sich erforderlich machenden Anklage innerhalb des Ermittlungsverfahrens erfolgen. Dazu ist der Staatsanwalt ohnehin gesetzlich verpflichtet (§ 95 StPO). Von einzelnen Staatsanwälten wird diese Seite ihrer Arbeit vernachlässigt, weil angeblich wichtigere Dinge sie daran hindern, sich schon nach Einleitung des Verfahrens damit zu befassen. Gerade aber durch das unmittelbare Eingreifen des Staatsanwalts in das Ermittlungsverfahren können Fehler vermieden werden. Die vom Staatsanwalt gegebenen Hinweise dienen oft dazu, die Arbeit der Untersuchungsorgane zu erleichtern, sie z. B. von der Untersuchung abwegiger Sachverhalte oder der einseitigen Verfolgung einer Spur abzubringen.

Bei der Einschätzung mangelhafter Anklagen oder Urteile wird immer wieder festgestellt werden können, daß das Übel bereits im Ermittlungsverfahren entstand und sich von da aus weiterzog.

So erstattete z. B. im Kreis B. ein 18jähriges Mädchen Anzeige wegen Notzucht. Der angegebene Täter bestritt zunächst seine Handlung. In späteren Vernehmungen gab er schließlich zu, mit der Geschädigten GV durchgeführt zu haben, jedoch mit ihrem Einverständnis. Für die Wahrheitsfindung gab es in diesem Fall die Möglichkeit, Beweisstücke heranzuziehen. Aber weder der bearbeitende Volkspolizist noch der die Anklage erhebende Staatsanwalt haben darauf ihr Augenmerk gerichtet. Die Geschädigte hatte nämlich angegeben, sie sei zu Boden geworfen worden, wodurch ihre Jacke verschmutzt worden sei. Der Beschuldigte dagegen behauptete, das Mädchen habe sich auf seinen ausgebreiteten Mantel gelegt, auf dem noch Spermaspuren vorhanden sein müßten. Dieses Beweisangebot wurde erst in der Hauptverhandlung erkannt. Das Heranziehen dieser Beweismittel hatte jedoch keinen Erfolg mehr, da seit der Tat inzwischen reichlich zwei Monate vergangen waren.

* vgl. hierzu B e 11, Inhalt und Form der Anklageschrift, NJ 1956 S. 745 ff.